

Die Richtlinien bestehen aus

- dem Textteil der Richtlinien mit deren Anlagen 1,2, 3 sowie nachrichtlich 1 A; 3.1 ; 3.2; 4; 5 und 5.1
- der Anlage B und
- der Karte zur Kulisse im Maßstab 1 : 60.000 (Anlage A der Richtlinien)

Die der ursprünglichen Richtlinie zur Erläuterung der Ziele und der Gründe für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) beigelegte Anlage C ist nicht beigelegt, da sie nicht zu den vom MUNLV NRW zu genehmigenden Richtlinien gehört und unverändert ist.

Erläuterungen:

Der Umweltausschuss hat am 30.01. 2001 mit Beschluss UA 26/01 dem Kreisausschuss empfohlen, dem Kreistag vorzuschlagen, das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) in der dem Umweltausschuss vorgelegten Fassung zu beschließen. Der Kreisausschuss hat das KuPro-RSK am 19.03.2001 abschließend beschlossen.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW hat das KuPro-RSK dann am 28.05.2001 genehmigt und zum 01.05.2001 in Kraft gesetzt.

Mit Runderlass vom 19.06.2003 AZ: III-9-941.00.04.05 2003 hat das MUNLV NRW die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz an die anderen Richtlinien für Zuwendungen an die Landwirtschaft angepasst und vorgegeben, dass die Richtlinien für das KuPro-RSK dementsprechend anzupassen sind, wenn das KuPro-RSK fortbestehen soll. Die „Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz“ wurden zunächst mit Runderlass vom 19.06.2003 AZ: III B 5-941.00.05.01 (SGV 791) unter dem Vorbehalt späterer Änderungen überarbeitet und als verbindlich für die im Vertragsnaturschutz zum 01.07.03 abzuschließenden Vereinbarungen mit den Landwirten vorgegeben. Der Vorbehalt wurde erst nach dem 01.07.03 aufgehoben. Die endgültigen Richtlinien wurden erst zum 01.09.03 im MBI. NW (Nr.35) veröffentlicht und damit abschließend in Kraft gesetzt.

Da die Änderungen der Rahmenrichtlinien (RaRiLi) unmittelbar vor dem 01.07.03 erfolgten, dem Datum, zu dem bestehende Verträge zu verlängern waren bzw. neue Vereinbarungen getroffen werden sollten, blieb keine Zeit, um die Änderungen den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Weil unmittelbares Handeln geboten war, wurden die Richtlinien für das KuPro-RSK mit Wirkung zum 01.07.2003 ohne vorherige Entscheidung durch die Gremien des Kreises an die vorläufigen Rahmenrichtlinien angepasst und auf dieser Grundlage Bewilligungen ausgesprochen.

Die Bestimmungen in den angepassten Richtlinien für den Vertragsnaturschutz waren für die Landwirtinnen und Landwirte nichts Neues, da entsprechende Bestimmungen schon bisher für andere Zuwendungen an Landwirte galten.

Das Interesse der Landwirte für eine Teilnahme am Vertragsnaturschutz hat sich durch die Anpassung nicht verringert, sondern ist im Gegenteil sogar gestiegen. Selbst solche Landwirte, die bisher gegenüber dem KuPro-RSK skeptisch waren, sind auf Grundlage der angepassten Richtlinien in das KuPro-RSK eingestiegen. Es liegen nach Aussage der Biologischen Station ca. 30 zu bewilligende Anträge vor.

In den o.g. Anlagen zu den Richtlinien des KuPro-RSK sind nachrichtlich auch die nicht unmittelbar zu den Richtlinien des KuPro-RSK gehörenden, nachfolgend genannten Anlagen aufgeführt :

- **Anlage 1 A** (naturschutzgerechte Ackerrandstreifennutzung; zuständig für deren Umsetzung: Amt für Agrarordnung)

sowie

- *Anlage 3.1 Flächenverzeichnis zum Förderantrag*
- *Anlage 3.2 Bewirtschaftungsvorgaben (Beispiel)*
- *Anlage 4 Bewilligungsbescheid (Muster)*
- *Anlage 5 Antrag auf Auszahlung*
- *Anlage 5.1 Anlage zum Auszahlungsantrag*

Die jeweils gültige Fassung der kursiv gesetzten Anlagen wird von der Bezirksregierung Münster als Fachaufsicht Vertragsnaturschutz bestimmt und vorgegeben.

Anlage 3.2 ergibt sich aus den Maßnahmen der Bewirtschaftungspakete der Anlage 1. Die Maßnahmen werden gemäß den zutreffenden Paketen und den dazu formulierten Regelungen mit den Landwirtinnen bestimmt.

Zu den Richtlinien

Die Änderungen der neuen Richtlinien sind vom Grundsatz her im Wesentlichen redaktionell, obwohl es beim ersten Lesen der Richtlinien anders aussieht. Die wichtigsten Elemente des Vertragsnaturschutzes blieben unangetastet: Die Teilnahme ist nach wie vor freiwillig und nach Ablauf der Bindungsfrist kann wieder die vorherige Bewirtschaftung aufgenommen werden. Die Zuwendungen haben sich nicht verringert.

Der Begriff „Vertrag/Bewirtschaftungsvertrag“ ist allerdings aus den Richtlinien herausgenommen worden und durch die Begriffe „Antrag auf Zuwendung“ und „Bewilligung des Antrages“ ersetzt worden. Aus „Vertragsnehmern“ wurden „Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfangende“, sicherlich unschöne, aber übliche Bezeichnungen schon für andere Zuwendungen. Hinzugenommen wurde die Einhaltung der guten fachlichen Praxis, die auch für andere Zuwendungen schon galt. Bei den Bewirtschaftungspaketen (Anlage 1 der Richtlinien) ist das Paket „Kopfbäume“ entfallen.

Vom Inhalt her sind unter Gliederungspunkt 6 eine Reihe von Verbesserungen für die Landwirtinnen und Landwirte enthalten, die ihnen Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit, insbesondere bezüglich möglicher Sanktionen, geben.

Neu ist, dass jetzt auch Flächen in den Vertragsnaturschutz einbezogen werden können, die bisher dafür gesperrt waren, z.B. öffentliche Flächen, es sei denn, sie wurden mit Fördermitteln des Naturschutzes erworben. Auch solche mit Naturschutzmitteln erworbenen Flächen können in den Vertragsnaturschutz einbezogen werden, wenn sie allenfalls pachtzinsfrei verpachtet werden können, vgl. 4.4 der Richtlinien.

Zwei wichtige Verbesserungen, die allerdings noch nicht in die Richtlinien aufgenommen wurden, aber als Erlass des MUNLV vorliegt, betreffen zum einen die Strukturelemente (z.B. Gebüsche), die bisher aus der bewirtschafteten Fläche herauszurechnen waren. Sie zählen jetzt zur Fläche und werden mit in die Zuwendungen einbezogen. Zum zweiten ist jetzt für Streuobstwiesen das Verbot der gleichzeitige Förderung im Vertragsnaturschutz und im Förderprogramm der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung(MSL) aufgehoben. Danach stehen Obstwiesenflächen im Vertragsnaturschutz können dadurch dem Flächenpool für die Förderung gemäß MSL zugerechnet werden. Bisher gab es nur „entweder/ oder“

Zur Kulisse für das KuPro-RSK

Die Kulisse des KuPro-RSK ist im Richtlinien text (S. 3 Nr. 4.1.1) textlich und in der Karte textlich und flächig dargestellt.

Die Kulisse des KuPro-RSK ist bisher nur gering erweitert worden, und zwar gemäß Vorgabe der Beschlüsse von Kreisausschuss, auf Antrag der Landwirte nach Zustimmung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland. Die hier zum Beschluss vorgelegten zusätzlichen Erweiterungen, ergeben sich aus den beschlossenen Landschaftsplänen, insbesondere die Landschaftspläne 4 und 10. Im Landschaftsplan 7 und 10 hat sich die Kulisse des Kulturlandschaftsprogrammes verringert. Neu ist die Erweiterung der Kulisse an Waldrändern. Sie erfolgte auf gemeinsamen Wunsch von Forst- und Landwirtschaft. Eine scheinbare Erweiterung der flächig dargestellten Kulisse ergibt sich dort, wo im Bereich der Kulisse bisheriger Naturschutzprogramme Verträge beim Amt für Agrarordnung bestanden, die im Zuge der Vertragverlängerung übernommen wurden.

Ein besonderes Kulissenelement sind die Maßnahmenräume die Festsetzungen der Landschaftspläne (LP 4, 6 und 7), sind, für die ein Satzungsbeschluss vorliegt. Sie sind großflächig, um flexibel auf die Bedürfnisse der Landwirte reagieren zu können. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen in den Maßnahmenräumen betreffen aber nur einen sehr kleinen Flächenanteil von wenigen Prozent.

Die Darstellungen der vorgelegten Kulissenkarte sind noch unvollständig, denn es fehlen noch:

- 1) die KuPro-Kulissenteile im LP 4 (Rheinbach-Meckenheim-Swisttal), die nicht durch Festsetzungen im LP abgedeckt sind. Diese Kulissenteile erweitern die KuPro-Kulisse direkt. Die Erweiterungen werden in erster Linie solche Flächen betreffen, in denen Grünland zu erhalten ist. Die zusätzliche Kulisse wird noch zu definieren und mit den zuständigen Gremien, auch den politischen des RSK und der Landwirtschaftskammer abzustimmen sein.
- 2) Alle NSG, die innerhalb von FFH-Gebieten bzw. damit zusammenhängend z.T. auch außerhalb davon als NSG durch die Bezirksregierung ausgewiesen werden sollen. Da die Gebiete meist innerhalb vorhandener KuPro-Kulisse liegen werden, wird die Kulisse des KuPro-RSK dadurch nicht unwesentlich verringert
- 3) die FFH-Gebiete, die nachträglich der EU gemeldet wurden:
 - Erweiterungen in den Sieghängen, die dem FFH-Gebiet Sieg angegliedert werden (rechts der Sieg: östlicher Teil der Stachelhardt, Hänge westlich Lützgenauel, Hangteile östlich Oberauel, Hangteile westlich Au);
 - FFH-Gebiete am Rhein: Rheinufer bei Lülisdorf(NSG); Herseler Werth(NSG), Rheinufer westlich und südlich Niederkassel, z.Zt. LSG.

Diese Gebiete werden die Kulisse des KuPro-RSK nur unwesentlich erweitern. Sobald die Daten zu den noch nicht dargestellten hier vorliegen, werden sie in die Karte eingefügt. Bei allen Darstellungen der NSG und FFH-Gebiete gilt grundsätzlich die Feindarstellung. Für Gebiete gem. § 62 LG (GLB) gilt bis zur erfolgten Abstimmung die Abgrenzung der LÖBF.

Nähere Ausführungen können auf Wunsch in der Sitzung vorgetragen werden.